Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/6/8 3Ob286/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.1955

Norm

ABGB §1295 Ia6
ABGB 1304
ABGB §1375
ASVG §333 Abs1

Rechtssatz

Das Anerkenntnis einer Forderung dem Grunde nach erstreckt sich regelmäßig auf alle Prämissen des erhobenen Anspruches, also vor allem auf das Schadensereignis, die Kausalität, das Fehlen eines Mitverschuldens und die grundsätzliche Anerkennung des Forderungsüberganges nach § 1542 RVO.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 286/55
  Entscheidungstext OGH 08.06.1955 3 Ob 286/55
  Veröff: SZ 28/150

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0023343

Dokumentnummer

JJR_19550608_OGH0002_0030OB00286_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at